
Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardt am 17.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Die Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Bauausschuss gebildet.
- (2) Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des beschließenden Ausschusses werden 2 Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Gemeinderat überträgt im Rahmen seines Geschäftskreises dem beschließenden Ausschuss jeweils mit Einzelbeschluss die Zuständigkeit.

-
- (5) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (6) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für
- 6.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € beträgt
 - 6.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall
- (7) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
- 1.1. Partnerschaftsausschuss Vandoncourt
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und für den
- 2.1. Partnerschaftsausschuss Vandoncourt 2 weitere Mitglieder des Gemeinderats

§ 6 Entsendungen von Mitgliedern des Gemeinderates in Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat entsendet Mitglieder in folgende Ausschüsse
- 1.1. Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft
 - 1.2. Kindergartenausschuss
- (2) Der Gemeinderat entsendet folgende Anzahl von Mitgliedern in die Ausschüsse
- 2.1. Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft 1 weiteres Mitglied
 - 2.2. Kindergartenausschuss 2 weitere Mitglieder
- (3) Für die weiteren Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 Ältestenrat

- (1) Es wird gem. § 33a GemO ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.
- (2) Die 4 weiteren Mitglieder des Ältestenrates werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.
- (3) Der Ältestenrat tritt bei Bedarf zusammen.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Gemeindebeschäftigten bis zu einer Eingruppierung in EG 5 sowie Auszubildenden, Praktikanten und Ferienhilfen;

-
- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
 - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2. über 3 Monaten und bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 €;
 - 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;
 - 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Hardt, den 18.07.2015



Michael Moosmann
Bürgermeister